



Technische Hochschule Georg Agricola

# **AMTLICHE MITTEILUNG**

Bochum, 04.03.2026

Laufende Nr.: 03/26

## **Bekanntgabe der Beitragsordnung für die Studierendenschaft**

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule  
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 04.03.2026

Aufgrund von § 35 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Georg Agricola (nachfolgend THGA) in der Fassung vom 16.01.2025 und des § 30 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der THGA vom 03.11.2016 hat die Studierendenschaft der THGA folgende Beitragsordnung erlassen:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Für die sozialen Belange, das Semester-Ticket und die Selbstverwaltung der Studierendenschaft der THGA wird in jedem Semester ein Semesterbeitrag erhoben.

## **§ 2 Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft. Zweit- und Gasthörer sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 3 Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Die Zahlung ist mit der Einschreibung oder Rückmeldung zum jeweiligen Semester fällig.
- (2) Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zu erfolgen.
- (3) Die Semesterbeiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.

## **§ 4 Höhe des Semesterbeitrags**

- (1) Der Semesterbeitrag ab dem Sommersemester 2024 beträgt: **206,40 €.**  
Der Semesterbeitrag ab dem Wintersemester 2025/2026 beträgt: **238,80€.**  
Der Semesterbeitrag ab dem Wintersemester 2026/2027 beträgt: **256,80€.**

(2) Der Beitrag gemäß Abs.1 setzt sich folgendermaßen zusammen:

a) Beitrag zur Studierendenschaft:

ab SoSe24 30,00 €

b) Deutschlandsemesterticket:

ab SoSe24 Preisfaktor 60% des Normalpreises vom Deutschlandticket

ab SoSe24 176,40 €

ab WS25/26 208,80€

ab WS26/27 226,80€

(3) Für den Fall, dass der Preis für das Semesterticket im Rahmen einer Tarifierhöhung angehoben wird, erhöhen sich automatisch das Entgelt nach Abs. 2 b) und somit der Gesamtbeitrag nach Abs. 1 entsprechend.

(4) Ausgenommen von der Beitragspflicht zum Deutschlandsemesterticket sind schwerbehinderte Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen. Diese haben lediglich den Beitrag zur Studierendenschaft nach Abs. 2 a) zu entrichten.

(5) Beurlaubte Studierende sind von der Bezugspflicht des Deutschlandsemestertickets ausgenommen und können es fakultativ beziehen. Die entsprechende Erklärung der oder des Studierenden ist mit dem Antrag auf Beurlaubung abzugeben, es ist dabei auf diese Option explizit hinzuweisen.

(6) Die Studierenden werden über jede Änderung der Beiträge gem. Abs. 3 rechtzeitig vorher informiert. Einer förmlichen Änderung der Beitragsordnung bedarf es nicht.

## **§ 5 Rückerstattung**

(1) Der Semesterbeitrag zur Studierendenschaft nach § 4 Abs. 2 a) wird bei Exmatrikulation oder Tod anteilig zurückerstattet.

- (2) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann von der Zahlung des Deutschlandsemesterticket nach § 4 Abs. 2 b) befreit und eine Rückerstattung beantragt werden:
- a) bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten, bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester
  - b) bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden, bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester
  - c) bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war (Reiseunfähigkeit)
  - d) bei Exmatrikulation oder Tod, durch Antrag der oder des Studierenden oder eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Anträge auf Erstattung können bis zum Ende des laufenden Semesters beim AStA gestellt werden, eine Erstattung erfolgt auf Monatsbasis.
- (4) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.
- (5) Die Auszahlung des Rückerstattungsbetrages erfolgt im Folgesemester.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der THGA in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis jetzt geltende Beitragsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der THGA vom 19.02.2026.

Bochum, den 04.03.2026

Andre Rückner  
Vorsitzender des Studierendenparlamentes der THGA

**Genehmigung durch das Präsidium der THGA:**

Susanne Lengyel  
Präsidentin der THGA

Beatrix Proyer-Popella  
Vizepräsidentin für Haushalt und Verwaltung